

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.

— 10 —

474. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1912 legt der Gemeinderat Kilchberg b. Zch. die von ihm am 24. Juni 1912 festgesetzten und vom Gemeinderat Rüschtikon am 14. Oktober 1912 genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne der äußern Böhlerstraße von der Schoorenstraße Kilchberg bis zur alten Landstraße in Rüschtikon zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist im Amtsblatt Nr. 87 vom 29. Oktober 1912 publiziert worden. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 21. Dezember 1912 sind gegen dieselbe keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die äußere Böhlerstraße wird von der Gemeindegrenze ungefähr halbiert. Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2574 vom 28. Dezember 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Böhlerstraße von der Schoorenstraße bis zur Grenze Rüschtikon wurden der Ausführung der Straßenbaute entsprechend abgeändert (Dispositiv IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1266 vom 26. Juli 1906). Die Gemeinderäte haben sich gestützt auf § 8, Absatz 2 des Baugesetzes auf einen gemeinsamen Baulinienabstand von 16 m verständigt. Die Straße hat gegenwärtig eine Gebietsbreite von 6,3 m. Das bergseitige Vorgartengebiet erhält eine Breite von 5 m; das talseitige eine solche von 4,7 m (2 m breites Trottoir inbegriffen). Mit Ausnahme der Übergangskurve in der Nähe der Schoorenstraße erhält die Niveaulinie in der Richtung von Rüschtikon nach Kilchberg b. Zch. eine gleichmäßige Steigung von 1,8%.

Im übrigen wurden die Bau- und Niveaulinien der Böhlerstraße in Kilchberg mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2574 vom 28. Dezember 1899 und diejenigen der alten Landstraße in Rüschtikon mit Regierungsratsbeschluß Nr. 437 vom 29. Februar 1912 genehmigt und es beträgt der entsprechende Baulinienabstand 16,5 m beziehungsweise 15 m.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinderäten Kilchberg b. Zch. und Rüschtikon festgesetzten Bau- und Niveaulinien der äußeren Böhlerstraße von der Schoorenstraße in Kilchberg b. Zch. bis zur alten Landstraße in Rüschtikon werden genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Kilchberg b. Zch. und Rüschtikon werden eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg b. Zch. unter Rücksendung des einen Plandoppels, sowie der Zuschrift der Gemeinderatskanzlei Rüschtikon vom 23. Dezember 1912, an den Gemeinderat Rüschtikon unter Rücksendung des andern Plandoppels, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 1. März 1913.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

J. Q. Huber

